

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderfahrten des Vereins Sächsischer Eisenbahnfreunde e.V. (VSE)
(Stand 16.04.2020)**

1. Leistung

Der VSE veranstaltet Fahrten mit zumeist historischen Eisenbahn- und Straßenfahrzeugen. Soweit er Leistungen (auch Nebenleistungen) Dritter vermittelt, gelten deren Geschäftsbedingungen. Bei diesen Fahrten handelt es sich nicht um touristische Veranstaltungen, sondern um Studienfahrten.

2. Abschluss eines Reisevertrages

Mit Versenden der Fahrkarte ab Ausgabeort oder Aushändigung der Fahrkarte ist die Anmeldung des Kunden angenommen und der Vertrag geschlossen. Dieser kommt mit abweichendem Inhalt zustande, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt; dies kann auch durch die Bezahlung konkludent angezeigt werden. Lehnt der Kunde einen Vertrag mit abweichendem Inhalt ab, hat er unverzüglich die Fahrkarte zurückzusenden.

3. Fahrpreis

3.1 Kinder im Alter bis 5 Jahre werden kostenlos befördert, wenn kein eigener Sitzplatz beansprucht wird.

3.2 Für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahre wird eine Ermäßigung entsprechend der Fahrtausschreibung gewährt. Eine ermäßigte Fahrkarte erhalten VSE-Mitglieder (bei Vorlage des Ausweises) entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des VSE.

3.3 Alle anderen Personen zahlen den vollen Fahrpreis.

3.4 Es können Krankenfahrstühle und Kinderwagen in begrenzter Anzahl befördert werden; eine Voranmeldung ist deshalb unbedingt erforderlich. Fahrräder werden befördert, wenn es die Besetzung des Zuges gestattet. In Zweifelsfällen entscheidet der Fahrtleiter vor Ort.

4. Mindestteilnehmerzahl

Sofern bei einzelnen Fahrten nichts anderes angegeben ist, werden sie nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 75 % der Gesamtsitzplatzkapazität erreicht ist.

5. Leistungs- und Preisänderung

5.1 Der VSE behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben vorzunehmen, über die der Kunde vor Versand der Fahrkarte informiert wird.

5.2 Änderungen und Abweichungen (auch im Ablauf) von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom VSE nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet, soweit Änderungen und Abweichungen nicht erheblich und für den Kunden zumutbar sind.

6. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten oder seine Anmeldung widerrufen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der VSE hat bei Rücktritt Anspruch auf angemessene Entschädigung. Diese beträgt je Person:

- ab 25. Tag bis 16. Tag vor Fahrtantritt: 50 %
- ab 15. Tag bis 1. Tag vor Fahrtantritt: 75 %
- am Fahrttag: 100 %

des Reisepreises.

7. Rücktritt, Änderungen durch den VSE

Der VSE behält sich vor, Fahrten kurzfristig abzusagen, falls dies aus Gründen erforderlich ist, die der VSE oder auch die durch ihn vermittelten Leistungsträger nicht beeinflussen können. Dabei wird der evtl. bereits entrichtete Fahrpreis dem Kunden auf ein von ihm benanntes Konto zurückerstattet. Dem VSE bleibt das Recht vorbehalten, beim Vorliegen besonderer Gründe eine Reise sowie einzelne Programmpunkte zu verändern. Dies kann die Reiseroute ebenso betreffen wie den Einsatz von Lokomotiven und Wagen. Derartige Abweichungen begründen für den Fahrgast keinerlei Ersatzansprüche. Eine Abweichung vom geplanten Fahrzeugeinsatz berechtigt den Fahrgast insbesondere nicht zum Rücktritt von der Fahrt oder zur Minderung des Reisepreises.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Der VSE haftet im Rahmen der gesetzlich geltenden Gewährleistung dafür, dass seine Leistung nicht mit Fehlern behaftet ist. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich vor Ort dem Zugbegleitpersonal vorzutragen.

8.2 Der VSE haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen und Tieren, die der Fahrgast bei sich trägt oder mit sich führt. Für Sachschäden haftet der VSE gegenüber jeder beförderten Person grundsätzlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

8.3 Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.

8.4 Der VSE haftet dem Fahrgast für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Fahrgast im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der VSE ist von dieser Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der VSE trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte
- Verschulden des Fahrgastes
- Verhalten eines Dritten, das der VSE trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.

8.5 Darüber hinaus begründen Verspätungen, Abweichungen vom Fahrplan, Unrichtigkeiten im Fahrplan oder Ausfall von Zügen insbesondere durch Betriebsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel oder erhöhtes Fahrgastaufkommen keinen Anspruch auf Entschädigung. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der VSE wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.

8.6 Gelten für eine von einem Dritten zu erbringende Leistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Schadenersatzanspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der VSE gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

8.7 Die Teilnahme an Fotohalten auf freier Strecke erfolgt freiwillig und auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer hat hierbei die Gegebenheiten und die entsprechenden Hinweise des Zugpersonals zu beachten. Schäden, die sich der Kunde während der Teilnahme an Fotohalten auf der freien Strecke zuzieht, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

9. Verhalten der Fahrgäste

9.1 Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des VSE-Personals ist Folge zu leisten.

9.2 Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9.3 In allen Zügen gilt Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung wird – unbeachtet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ein Betrag von 50,00 Euro fällig.

9.4 Bei den eingesetzten Fahrzeugen handelt es sich um zum Teil einmalige sowie mit viel Aufwand restaurierte und betriebsfähig gehaltene Museumsfahrzeuge. Das Verhalten der Fahrgäste hat diesem Charakter Rechnung tragen. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden, Einrichtungsgegenstände dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Bei Verunreinigung sowie Beschädigungen von Fahrzeugen oder Anlagen werden die Kosten für den tatsächlich aufgetragenen Reinigungs- bzw. Reparaturaufwand erhoben, mindestens jedoch 40,00 Euro. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

9.5 Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- oder zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € zu zahlen.

9.6 Fahrzeuge dürfen nur an den entsprechenden Stationen betreten oder verlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zugbegleitpersonales. Besonders gekennzeichnete Zu- oder Ausstiege sind beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge entsprechend zu benutzen. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug grundsätzlich einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen.

9.7 Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das VSE-Zugpersonal oder deren Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Bundes- oder Landespolizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

10. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

10.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anordnungen des VSE nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

1.2 Kinder im Alter bis 14 Jahre werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

11. Fremdleistungen

Der VSE ist für Handlungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen unentgeltlich vermittelt werden (z. B.: Ausflüge, Sonderveranstaltungen) und die in der Beschreibung oder sonst ausdrücklich bezeichnet sind, nicht verantwortlich.

12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbstverantwortlich.

13. Fundsachen

13.1 Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich beim Zugpersonal abzugeben. Dieses liefert Fundsachen an das am Sitz des VSE zuständige Fundbüro ab.

13.2 Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Zugpersonal ist zulässig, wenn dieser sich plausibel als Verlierer ausweisen und den verlorenen Gegenstand eindeutig beschreiben kann. Der Verlierer hat den Empfang des gefundenen Gegenstandes auf

Verlangen des Zugpersonals schriftlich zu bestätigen. Dazu kann das Zugpersonal die Personalien des Verlierers glaubhaft feststellen.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des VSE ist Schwarzenberg